

**Anlage zur Satzung
über Auswahlverfahren und -kriterien
für die Studiengänge der Fakultät für
Geistes- und Kulturwissenschaften
vom 29. Juni 2005**

Vom 6. Juli 2006

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat das Präsidium der Universität am 29. August 2006 die von der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften am 5. Juli 2006 beschlossene Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 29. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1739) genehmigt.

I.

Anlage

A. Studiengänge mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

B. Konsekutive Master- bzw. Magisterstudiengänge

1. Masterstudiengang Nordeuropastudien

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Nordeuropastudien für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- Aus den Bewerbungen werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses maximal doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber wie zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung; ist auch diese gleich, entscheidet das Los.
- Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zur Einreichung eines Portfolios aufgefordert. Das Portfolio muss einen Lebenslauf, die bisherigen Studienleistungen mit Durchschnittsnote sowie die fachlich einschlägigen Einzelnoten des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, das Studienprofil, etwaige spezielle Sprachkenntnisse und eine Begründung der Studien- und Berufszielwahl enthalten.
- Auf der Grundlage der Portfolios trifft die Auswahlkommission, bestehend aus zwei Lehrenden mit Prüferqualifikation des Studiengangs, die Gesamtauswahl für alle zur Verfügung stehenden Studienplätze. Sie kann in Zweifelsfällen ergänzend ein 20- bis 30-minütiges Gespräch mit einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern führen.

- Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens und etwaiger Auswahlgespräche werden in einem Protokoll festgehalten.

2. Masterstudiengang Sprachlehrforschung

Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Sprachlehrforschung für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- Aus den Bewerbungen werden nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses maximal doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber wie zur Verfügung stehende Studienplätze ausgewählt. Bei Notengleichheit entscheidet die Note der Hochschulzugangsberechtigung; ist auch diese gleich, entscheidet das Los.
- Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zur Einreichung eines Portfolios aufgefordert. Das Portfolio muss einen Lebenslauf, die bisherigen Studienleistungen mit Durchschnittsnote sowie die fachlich einschlägigen Einzelnoten des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, das Studienprofil, etwaige spezielle Sprachkenntnisse und eine Begründung der Studien- und Berufszielwahl enthalten.
- Auf der Grundlage der Portfolios trifft die Auswahlkommission, bestehend aus zwei Lehrenden mit Prüferqualifikation des Studiengangs, die Gesamtauswahl für alle zur Verfügung stehenden Studienplätze. Dabei werden insbesondere die Gesamt- und Einzelnoten, die linguistische Schwerpunktbildung sowie die Ausbildungsqualität der Hochschule des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses berücksichtigt. Die Kommission kann in Zweifelsfällen ergänzend ein 20- bis 30-minütiges Gespräch mit einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern führen.
- Die wesentlichen Ergebnisse des Auswahlverfahrens und etwaiger Auswahlgespräche werden in einem Protokoll festgehalten.

In-Kraft-Treten

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 29. Juni 2005 tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 5. Juli 2006

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2281